



Niederschrift

zum Scopingtermin gem. § 52 Abs. 2a BBergG im geplanten bergrechtlichen
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des
Quarz-Tagebaus „Pfadt“ in Leimersheim am 16.08.2017,

eröffnet: 10.00 Uhr

geschlossen: 11.53 Uhr

Vorhaben: Westliche Erweiterung des Quarz-Tagebaus „Pfadt“

Antragsteller: Pfadt GmbH, Waldstraße 3-5, 76774 Leimersheim

Verhandlungsort: Bürgerhaus der Ortsgemeinde Leimersheim, Untere Hauptstr. 6,
78774 Leimersheim

Anwesend für die verfahrensführende Behörde, Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Rheinland-Pfalz:

- Herr Kisters Verhandlungsleitung, Sachbearbeiter
Planfeststellung
- Herr Dr. Ziesner Sachbearbeiter Planfeststellung
- Herr Berg Schriftführer , Gastauszubildender

Anwesend für die Antragstellerin:

- Herr Maximilian Pfadt Fa. Pfadt
- Herr Volker Pfadt Fa. Pfadt
- Herr Martin Pfadt Fa. Pfadt
- Frau Heidi Müller Fa. Pfadt

Übrige Teilnehmer: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Einleitung

Herr Kisters begrüßt die Anwesenden und stellt sich selbst und die anwesenden Mitarbeiter des LGB vor. Er legt den Sinn des heutigen Scopingtermins dar und stellt kurz die Tagesordnung vor. Diese besteht aus drei Teilen:

- Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens
- Entscheidungsgegenstand, Methoden und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Fortgang und Hinweise

Bedenken oder Ergänzungswünsche zum Ablauf werden von den Anwesenden nicht vorgetragen.

1. Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens

Im heutigen Scopingtermin werden den Behörden und Naturschutzverbänden die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Quarztagebaus „Pfadt“ geplanten Maßnahmen vorgestellt. Diese haben dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen, Anregungen und Empfehlungen einzubringen. Der Scopingtermin dient somit der gegenseitigen Information der Träger des Vorhabens einerseits und der Behörden und Verbände andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und der beizubringenden Unterlagen wird festgelegt. Anschließend führt der Antragsteller die noch notwendigen Untersuchungen durch und stellt die für das bergrechtliche Verfahren notwendigen Unterlagen zusammen.

Zu dem Scopingtermin sind vom LBG die Träger öffentlicher Belange (TÖB), die betroffenen Gebietskörperschaften und die nach dem Naturschutzrecht anerkannten Vereine mit Schreiben vom 26.06.2017, unter Beifügung einer entsprechenden Tischvorlage, geladen worden. Einreden bezüglich einer nicht ordnungsgemäßen Einladung zum Scopingtermin werden von den Anwesenden nicht vorgetragen. Die Anwesenheitsliste ist dieser Niederschrift im Anhang beigefügt.

Über die Ergebnisse des Scopingtermins wird eine Niederschrift erstellt und anschließend an alle Anwesenden versandt. Der Scopingtermin dient insbesondere der Abstimmung mit der Antragstellerin, den Behörden, Verbänden und weiteren TÖB. Jedoch ist dieser Termin keine Antizipierung des anschließenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Effekte des bergbaulichen Vorhabens sind nicht Gegenstand des heutigen Termins.

Herr Kisters zeigt nun die Rechtsgrundlagen des Verfahrens auf.

Das LGB führt diesen Scopingtermin zur Vorbereitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Rheinland-Pfalz gem. § 52 Abs. 2a S. 2 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts durch. Bei dem abzubauenen Bodenschatz handelt es sich um Quarz und damit um einen grundeigenen Bodenschatz i. S. d. § 3 Abs. 4 BBergG. Ein grundeigener Bodenschatz steht entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BBergG im Eigentum des Grundeigentümers.

Mit Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 06.04.2017 wurde der Tagebau Pfadt in das Bergrecht überführt. Dieser Hauptbetriebsplan ist bis zum 10.04.2022 befristet und umfasst eine Fläche von 55,7 ha. Davor unterlag der Tagebau der Gewerbeaufsicht. Maßgebend waren die wasserrechtlichen Planfeststellungen vom 11.03.1983, 01.07.1992 und 23.03.2000.

Eine UVP-Pflicht besteht nach § 1 Nr. 1b aa) UVP-V-Bergbau, wenn die Größe der beanspruchten Abbaufäche 25 ha oder mehr beträgt oder nach § 1 Nr. 1b bb), wenn die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer hervorgerufen wird. In vorliegendem Fall soll eine Erweiterung des Tagebaus um 27,2 ha erfolgen. Die Rahmenbetriebsplangrenze umfasst somit mit der Erweiterung eine Fläche von 90 ha. Zudem wird mit dem Vorhaben ein nicht lediglich unbedeutendes und nicht nur vorübergehendes Gewässer geschaffen. Somit besteht für das Vorhaben nach § 1 Nr. 1b aa) und bb) UVP-V-Bergbau eine UVP-Pflicht. Für das bergrechtliche Zulassungsverfahren selbst ist deswegen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 52 Abs. 2 S. 1, 57a Abs. 2a S. 1 BBergG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG notwendig. Die Antragstellerin hat nach § 52 Abs. 2a S. 1 BBergG einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorzulegen. Ob ein bergbauliches Vorhaben dem Grunde nach zugelassen werden kann, richtet sich unter anderem nach den Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG.

Eingeschlossen sind insbesondere die naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungen (§§ 14 ff BNatschG; §§ 6 ff LNatSchG) und wasserrechtliche Eingriffsnormen (§§ 6 Abs. 1 u. 2, 68 Abs. 1 WHG – Gewässerbau / §§ 14, 15 LWG i. V. m. § 8 und 9 WHG – wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenbestandteilen, § 20 Abs. 4 LWG – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Fragen der Anwesenden zu den vorstehenden Erläuterungen gibt es keine.

Anschließend erläutert Herr Nied die technische Konzeption des bergbaulichen Vorhabens und gibt einen Überblick über das Gesamtvolumen (Förderung, Weiternutzung der Aufbereitungsanlagen, usw.). Die diesbezügliche Power-Point-Präsentation ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt und ist somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Es folgen Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern. Der Untersuchungsraum und -umfang sind jeweils der Power-Point-Präsentation zu entnehmen.

Sonstige im Zusammenhang von den Anwesenden aufgeworfene Fragen werden bei den jeweiligen Schutzgütern abgehandelt.

2. Gegenstand, Methoden und Umfang der UVP

Herr Kisters beschreibt den Sinn und Zweck des heutigen Temins. Alle Anwesenden erhalten im Rahmen des Scopingtermins die Möglichkeit Ergänzungen und Modifizierungen sowie Hinweise zu Untersuchungsgegenstand, -umfang und den Methoden der UVS zu geben.

Folgende Behörden und anerkannte Vereine haben sich zu den Scopingunterlagen schriftlich geäußert:

- Zentralstelle der Forstverwaltung, vom 20.07.2017 -> keine Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange durch das Vorhaben
- Generaldirektion Kulturelles Erbe / Direktion Landesdenkmalpflege, vom 02.08.2017 -> keine Einwände
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 03.07.2017 -> keine Einwände, solange keine Aufschüttung höher als 30 m ist
- Landesbetrieb Mobilität Speyer, vom 19.07.2017 -> ausreichender Abstand des Vorhabens zur K6 und L553
- Telekom, vom 12.07.2017 -> keine Einwände
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, vom 20.07.2017 ->. Im südwestlichen Erweiterungsbereich verläuft ein Wirtschaftsweg in Ost-West-Richtung, der erhaltenswert ist, da er die Funktion eines Hauptverbindungsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Leimersheim und Neupotz darstellt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen wird grundsätzlich abgelehnt. Vielmehr ist der Ausgleich durch die Pflege und Aufwertung vorhandener Strukturen zu gewährleisten.
- LV Rh.-Pf. D. deutschen Wanderverbandes, vom 09.08.2017 -> keine Einwände

Diese Stellungnahmen lagen im Termin nicht vor:

- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Abteilung Geologie, vom 14.08.2017, Eingang am 15.08.2017 bei Abteilung Bergbau -> es bestehen keine Einwände
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 14.08.2017, Eingang am 16.08.2017, eine Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass folgende Punkt als Auflagen übernommen werden:
 1. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet die Bauträger bzw. entsprechende Abteilungen nicht von der Meldepflicht und der Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten des Bauträgers finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Eine weitere Beteiligung im Laufe des Verfahrens ist jedoch nötig.

- Verband Rhein-Neckar vom 09.08.2017, Eingang am 16.08.2017 -> es ist darauf zu achten, dass durch die vorgesehenen Nutzungen kein Zielkonflikt mit den Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hervorgerufen werden. Zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen von Seiten des Verbandes Region Rhein-Neckar keine weitergehenden Anregungen.

Auf das themenbezogene Vorlesen der Stellungnahme wird auf Nachfrage verzichtet. Sodann erfolgt die schutzgutbezogene Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Untersuchungsumfanges. Als Grundlage dienen die den Teilnehmern vom LGB zur Verfügung gestellten Scopingunterlagen. Diese Tischvorlage zum Scopingtermin wurde im Auftrag der Antragstellerin vom Ingenieurbüro Gunter Nied erstellt und mit dem Einladungsschreiben vom 26.06.2017 an die beteiligten Behörden, anerkannten Vereine und übrigen TÖBs versandt. Die anschließende Erörterung erfolgt schutzgutbezogen nach den Schutzgütern i. S. d. UVPGs - Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Schutzgut „Mensch“:

Es kommt die Frage von Herrn Schardt auf, ob sich die geplante Erweiterung auf die derzeit bestehende verkehrstechnische Situation auswirken würde. Herr Nied antwortete, dass die bereits jetzt bestehende Frequentierung der Ortslage „Kuhardt“, so wie sie sich im Moment darstellt, unverändert bestehen bleibt. Jedoch gibt es Aussicht auf die Errichtung einer Baustraße, welche von der SGD Süd im Rahmen einer Errichtung des Reserveraumes für Extremhochwasser in der Hördter Rheinaue gebaut werden soll (Im Nachgang zum Scoping erfolgt eine Abstimmung mit der SGD Süd Regionalstelle WAB sowie der Neubaugruppe Hochwasserschutz). Diese Baustraße kann auch zum Transport des abgebauten Materials verwendet werden. Dadurch würde sich der Transportweg zur B 9 deutlich verkürzen und ließe eine Frequentierung der Ortslage „Kuhardt“ gänzlich entfallen, da sie an der Ortslage „Kuhardt“ vorbeiführt. Die Taktfrequenz der Transporte wird sich in keinem Fall erhöhen.

Herr Schardt bekräftigt das Interesse der VG an dem Bau der Straße und der Nutzung für den Transport des Tagebau gewonnenen Materials. Zu beachten ist, dass diese Straße als Baustraße grundsätzlich nach Fertigstellung der Baumaßnahme rückgebaut werden muss.

Nach der Fertigstellung des Reserveraumes für Extremhochwasser in der Hördter Rheinaue müsste also eine Widmung als Kreis- oder Gemeindestraße erfolgen. Frau Michel weist darauf hin, dass zu dieser Frage noch Klärungsbedarf besteht, dieser Punkt jedoch nicht im bergrechtlichen Verfahren zu entscheiden ist.

Herr Thomas merkte an, dass nicht die komplette Straße nach Fertigstellung gewidmet werden müsse, sondern, dass es ausreichend sei, wenn nur der zum Transport notwendige Teil gewidmet werden würde. Dem stimmten Herr Schardt und Herr Nied zu. Herr Schardt bemerkt, dass bezüglich der Ausbreitung der geplanten Erweiterung des Tagebaus ein Teil des Rahmenbetriebsplans am südwestlichen Ende nicht im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rülzheim, Kreis Germersheim, erfasst ist. Im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar von 2014 ist es jedoch als Vorrangfläche für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Herr Kisters erläutert, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben insbesondere der jeweilige regionale Raumordnungsplan und das LEP IV maßgeblich ist. Weiterführend fragt er, ob die fehlende Erfassung des Bereiches im Flächennutzungsplan mit dem Verlauf von Gemarkungsgrenzen in Verbindung steht. Herr Schardt verneint einen Zusammenhang mit dem Verlauf von Gemarkungsgrenzen. Weiterhin sagt er, dass bei positivem Planfeststellungsbescheid über die Erweiterung der Flächennutzungsplan angepasst werden soll.

Letztlich wird darauf hingewiesen, dass etwaige Überschreitungen der TA Luft und der TA Lärm im Bedarfsfall durch Gutachten geprüft werden müssen.

Bestehende Wanderwege sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Schutzgut „Pflanzen und Tiere“:

Forstliche Belange werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Unmittelbar an das Vorhaben grenzt das FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Gebiet „Auenkolk am Erlenbach“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet. Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Pfälzische Rheinauen“. Bergbau ist entgegen der Einschränkung von § 4 der Rechtsverordnung über das LSG „Pfälzische Rheinauen“ durchführbar, wenn nach § 6 dieser RVO eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist.

In Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“ ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Laut Herrn Nied ist noch nicht bekannt, auf welche Arten, i. S. d. Artenschutzes, besonders Rücksicht genommen werden muss. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Erhebung von faunistischen Primärdaten auf Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter, Fledermäuse und Vögel zu achten ist. Auch waren bereits Biologen vor Ort und ein Gutachten wird in absehbarer Zeit vorliegen.

Herr Thomas regte an, dass aktuelle Brutgebiete der Uferschwalbe erfasst und aufgenommen werden sollen. Dies wird sowohl im Zuge der flächendeckenden Erfassung der Biotope als auch im Rahmen der limnologischen Erhebung erfolgen.

Herr Nied sagt zu, dass die erforderlichen Untersuchungen, wie eine flächendeckende Erfassung der Biotope, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, etc., durchgeführt werden.

Frau Michel weist unter Bezug auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer darauf hin, dass bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen und –flächen nicht nur landwirtschaftliche Anforderungen, sondern zunächst v.a. naturschutzfachliche und –rechtliche Anforderungen zu beachten sind. Es besteht kein grundsätzliches gesetzliches Verbot, landwirtschaftliche Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Gegen die in der Tischvorlage dargestellten Vorschlagsräume bestehen seitens der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken. Im weiteren Planungsverlauf können sich jedoch auch Anforderungen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Eingriffs ergeben, z. B. im Hinblick auf das Landschaftsbild oder die Betroffenheit von Arten.

Schutzgut „Wasser“:

Aspekte des Hochwasserschutzes werden laut Herrn Nied in einem Fachgutachten geprüft.

Herr Sand äußerte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Grundwasserpegel und die Grundwasserströme.

Herr Nied entgegnete, dass mittels eines hydrogeologischen Gutachtens die Auswirkungen auf das Grundwasser untersucht werden sollen, da jedoch nur das Obere Kieslager von dem Abbau betroffen ist, ist davon auszugehen, dass sich keine negativen Auswirkungen ergeben. Weiterhin verwies Frau Hark nochmals auf ein bereits bestehendes Gutachten aus den neunziger Jahren, wonach keine Auswirkungen auf den Grundwasserpegel und die Grundwasserströme zu erwarten sind. Dieses Gutachten ist zu berücksichtigen.

Ebenso sind Belange des Hochwasserschutzes zu beachten. Herr Nied sagt, dass Belange des Hochwasserschutzes fachgutachterlich untersucht und eingehalten werden.

Letztlich merkt Frau Hark an, dass der „Erlenbach“ ein Gewässer 2. Ordnung ist und deswegen andere Abstandsflächen, im Vergleich zu Gewässern 3. Ordnung, beachtet werden müssen und der Gewässerpflege- und Entwicklungsplan für den Erlenbach zu berücksichtigen ist. Im Nachgang zum Scoping erfolgt eine Abstimmung mit der SGD Süd Regionalstelle WAB sowie der Neubaugruppe Hochwasserschutz.

In der näheren bzw. weiteren Umgebung des Vorhabensgebietes liegen die Wasserschutzgebiete „Kuhardt“ bzw. „Jockgrim“.

Weiterhin stellt sich die Frage, in wie weit bereits eine Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus geplant ist. Herr Pfadt und Herr Nied sagten, dass es dazu momentan noch keine konkreten Planungen gibt, da der zeitliche Abstand noch zu groß sei. Herr Schardt warf ein, dass es bereits bestehende Vereinbarungen bezüglich anderer Tagebauten mit Nassauskiesung im Umfeld gibt, wonach eine Nutzung als Baggersee (Freizeitnutzung), einer Überlassung für den Natur- und Artenschutz oder einer Mischform vorgesehen ist. Näheres ist im Folgennutzungskonzept des Landkreises Germersheim geregelt. Dieses wird für das Konzept der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus herangezogen.

Schutzgut „Klima und Luft“

Klimatische Veränderungen sind höchstens im Bereich des Tagebaus zu erwarten. Durch die geplante Erweiterung des Tagebaues sind nicht mit Luftverunreinigungen oder Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, da die Brech- und Aufbereitungsanlagen an ihrem bisherigen Orten bleiben und die Transportwege sich, im Falle des Verbleibs der Baustraße zum Reserveraum für Extremhochwasser in der Hördter Rheinaue, verkürzen und verlagern. Eine Erhöhung des Transportaufkommens ist nicht beabsichtigt.

Schutzgut „Boden und Fläche“

Die anfallenden Deckschichten werden einerseits für die Aufschüttung des beabsichtigten Damms (Verbindungswall) verwendet und andererseits für den Weiterverkauf zwischengelagert (Oberboden).

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Flächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen wird von der Landwirtschaftskammer abgelehnt.

Hierzu führte Herr Nied aus, dass dies nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann und man sich im Rahmen der Naturschutzgesetze bewege. Herr Sand brachte den Vorschlag ein, stetig wechselnde Flächen für als Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Frau Michel erläuterte hierzu, dass rotierende Maßnahmen im Hinblick auf das hier überwiegend betroffene Schutzgut „Boden“ keine dauerhafte Aufwertung bewirken und daher nicht geeignet sind. Entsprechende Maßnahmen können jedoch ggf. zur Aufwertung von Flächen als Lebensraum bestimmter Arten vorgesehen werden.

Es wird festgestellt, dass eine Prognose der Entwicklung der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme auf Grund der Daten des statistischen Landesamtes durchgeführt wird.

Schutzgut „Kultur- und Sachgüter, Landschaft, sonstige Schutzgüter“:

Da die Weiterverarbeitung des gewonnenen Bodenschatzes in den bereits bestehenden Aufbereitungsanlagen stattfindet, kommt es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Lediglich tritt eine Vergrößerung der Wasseroberfläche ein.

Das Gebiet, welches zur Erweiterung des Tagebaus geplant ist, befindet sich größtenteils im Eigentum der Pfadt GmbH oder soll erworben werden.

Die 20 kV-Freileitung wird nicht verändert bzw. umgelegt und die Standsicherheit sowie ein Zufahrtsweg zu den jeweiligen Maststandorten wird gewährleistet.

Der Betreiber der bestehenden 20KV-Leitung sind die Pfalzwerke und die, durch das Vorhabensgebiet verlaufende Wasserleitung wird von der Germersheimer Südgruppe betrieben. Eine Beteiligung durch das LBG wird im Anhörungsverfahren gem. § 73 VwVfG durchgeführt.

Aus Sicht der Landesdenkmalpflege spricht nichts gegen das Vorhaben (vgl. schriftl. Stellungnahme). Inwieweit Schutzgüter i. S. d. Landesdenkmalpflegegesetzes betroffen sind, muss im weiteren mit der GDKE abgeklärt werden

Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Ebenso stimmt die geplante Nutzung der Vorhabensfläche mit den Zielen des jeweiligen regionalen Raumordnungsplans und des Flächennutzungsplans überein. Einer darüber hinausgehenden raumordnerischen Prüfung bedarf es laut Herrn Dipl.Ing. Nied nicht.

3. Ergebnisse

Das LGB erläuterte die weitere Vorgehensweise und die Grundzüge des vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens.

Herr Kisters legt Folgendes als Ergebnis dar: Für die Durchführung der UVP müsse der Rahmenbetriebsplan eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltaus-

wirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der Rahmenbetriebsplan muss die nach § 57 a Abs. 2 BBergG i. V. m. § 16 UVPG notwendigen Inhalte enthalten.

Nach Fertigstellung des Rahmenbetriebsplans mit UVS ist dieser zuerst als Entwurfsexemplar dem LGB vorzulegen..

Für den Scopingtermin sind ausreichend genaue Unterlagen vorhanden. Nach Durchführung des Scopingtermins ist über alle wesentlichen Punkte eine Verständigung erzielt worden.

gez. Kisters
(Verhandlungsleiter)


gez. Berg
(Schriftführer)

Anlage:

- Schreiben der Landwirtschaftskammer ,Dienststelle Neustadt a. d. W., vom 20.07.2017
- Hinweise zur Umsetzung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen – PIK – im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2015 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, März 2016 / Kooperationsvereinbarung zwischen vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. und der Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz
- Schreiben der Abteilung 2 des LGB (Geologie) vom 06.12.2017

Anwesenheitsliste

**Scopingtermin zur Erweiterung des Quarztagebaus „Pfadt“
Az.: Qs5-P10-17/003**

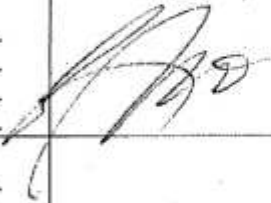
Für die / den Behörde / Verband bei Privatpersonen Anschrift	sind erschienen Bitte Name in Druckbuchstaben	Unterschrift / Handzeichen
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern, Röchlingstr. 1, Kaiserslautern	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
GDKE, Direktion Landesarchäologie- Erdgeschichte, Große Langgasse 29, Mainz	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, Rülzheim	Name: <i>Fiswirth, Arber</i> Name:..... Name:..... Name:.....	
GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr.22, Jockgrim	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Fasanerie 2, 55457 Gensingen	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
Naturschutzbund Deutschland, Landesverb. Rheinland-Pfalz e. V., Frauenlobstr. 15 – 19, 55116 Mainz	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	

Az.: Qs5-P10-17/003

Für die / den Behörde / Verband bei Privatpersonen Anschrift	sind erschienen Bitte Name in Druckbuchstaben	Unterschrift / Handzeichen
Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rh-Pf e.V., Kirchenstr.13, 67823 Obermoschel	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
Ortsgemeinde Leimersheim, Untere Hauptstr.25, Leimersheim	Name: <u>KAADT, Thorsten</u> Name: <u>Oliver</u> Name:..... Name:.....	<u>J. Scholt</u>
Ortsgemeinde Kuhardt, Hauptstr.1, Kuhardt	Name: <u>Pitz Josi</u> Name:..... Name:..... Name:.....	<u>[Signature]</u>
Ortsgemeinde Neupotz, In den Krautstücken 16, Neupotz <u>Rathaus</u>	Name: <u>Gerhard Sauer</u> Name:..... Name: <u>1. Beisitzer</u> Name:.....	<u>[Signature]</u>
Abteilungen im LGB, Emy- Roeder-Str. 5, 55129 Mainz	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
Pfadt GmbH, Leimersheim	Name: <u>Pfadt Martin</u> Name: <u>Pfadt, Michael</u> Name:..... Name:.....	<u>[Signature]</u>

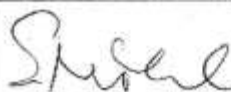
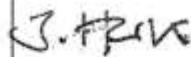
Anwesenheitsliste

Scopingtermin zur Erweiterung des Quarztagebaus „Pfadt“

Für die / den Behörde / Verband bei Privatpersonen Anschrift	sind erschienen Bitte Name in Druckbuchstaben	Unterschrift / Handzeichen
Ingenieurbüro; Herr Dipl. Ing. Gunter Nied	Name: <u>Bunde Nied</u> Name: Name: Name:	
Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, Germersheim	Name: Name: Name: Name:	
LBM Speyer, St. Guido Str. 17, Speyer	Name: Name: Name: Name:	
LBM Abt. Verkehr, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, Koblenz	Name: Name: Name: Name:	
Deutscher Wanderverband, LV Rh-PF e.V., Fröbristr. 24, Neustadt a.d.W.	Name: Name: Name: Name:	
Verband Region Rhein- Neckar, P7 20-21, Mannheim	Name: Name: Name: Name:	
Dokumentationserstellung und -pflege mbH; Gladbecker Str. 404, Essen	Name: Name: Name: Name:	

Anwesenheitsliste

**Scopingtermin zur Erweiterung des Quarztagebaus „Pfadt“
AZ.: Qs5-P10-17/003**

Für die / den Behörde / Verband bei Privatpersonen Anschrift	sind erschienen Bitte Name in Druckbuchstaben	Unterschrift / Handzeichen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Rh-Pf e.V., Kirchenstr. 13, Obermoschel	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
SGD Süd, ONB, Friedrich- Ebert-Str., Neustadt a.d.W.	Name: <u>SILVIE MICHEL</u> Name:..... Name:..... Name:.....	
SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Friedrich-Ebert-Str., Neustadt a.d.W.	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
SGD Süd, WAB, Fischerstr. 12, Keiserslautern <u>Karl-Hoffenrich-</u> <u>Str. 22</u> <u>Neustadt a.d.W.</u>	Name: <u>JUDITH HARK</u> Name:..... Name:..... Name:.....	
	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	
	Name:..... Name:..... Name:..... Name:.....	



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Landesamt für
Geologie u. Bergbau
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 06321 / 9177-0
Telefax: 06321 / 9177-699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az.:
14-08.02

Auskunft erteilt / Durchwahl
Frau Gronimus - 647
eMail: susanne.gronimus@lwk-rip.de

Datum: 20.07.2017

**Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG);
Scopingtermin im geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die
Erweiterung des bestehenden Quarzsandtagebaus „Pfadt“, Kreis Germersheim,
Gemarkung Leimersheim, Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim, durch die Pfadt
GmbH**

Ihr Schreiben v. 28.06.2017 (Eing.DS NW 10.07.2017)

Ihr Az.: Qs5-P-10-17/003 Dr. MZ/pb

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus terminlichen Gründen können wir an o.g. Scopingtermin leider nicht teilnehmen.
Von daher teilen wir Ihnen folgendes mit:

Bestandteil o.g. Vorhabens ist die Erstellung eines obligatorischen
Rahmenbetriebsplanes für eine Gesamtfläche von 90 ha. Dies bedeutet, dass mit
den zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsbereichen im südwestlichen
Teil mit ca. 18,5 ha und 8,7 ha im Nordwesten zukünftig ca. 90 ha Wasserflächen in
der Gemarkung Leimersheim für den Tagebau „Pfadt“ entstehen. Aus
landwirtschaftlicher Sicht wird der Verlust an Landwirtschaftsfläche äußerst kritisch
gesehen, da damit wertvolle Flächen mit vielfältigen Funktionen verloren gehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den südwestlichen Erweiterungsbereich ein
Wirtschaftsweg in Ost-West-Richtung verläuft, der die Funktion eines
Hauptverbindungsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Leimersheim
und Neupotz hat und demnach in seiner Funktion benötigt wird und daher
erhaltenswert ist.

Durch den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Rohstoffabbau ist zu
befürchten, dass für das Vorhaben naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen
erforderlich werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang, wie bereits in der
Vorlage erwähnt, auf die Regelungen des § 7 des LNatSchG, insbes. Absatz 3.

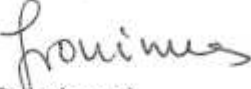
Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen wird grundsätzlich abgelehnt. Vielmehr ist der Ausgleich durch die Pflege und Aufwertung vorhandener Strukturen zu gewährleisten. Auch die pauschale Aussage, dass in den Gewannen „Kuhhardter Bruch und Auwiesen“ oder vergleichbarer Gewanne Flächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen, wird in der Pauschalität nicht akzeptiert, da in den „Auwiesen“ nach unserem Kenntnisstand die im Zuge der Flurbereinigung ausgewiesenen Biotop-Verbundflächen alle vorhanden und umgesetzt sind und die verbleibenden Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Bei der Suche nach ggf. erforderlich werdenden externen Kompensationsflächen kann dies nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft erfolgen. Dies sollte nach Möglichkeit zu einem frühen Zeitpunkt der Planerstellung stattfinden. Hierfür stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Übrigen sind als Anlage ein Positionspapier der Landwirtschaftskammer für die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen nach § 7 LNatSchG sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und der Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft beigelegt, die wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bitten.

Wir gehen davon aus, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Grundwasserhorizonte und hierdurch bedingte Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen untersucht werden.

Wir bitten um Aufnahme unserer Stellungnahme in die Niederschrift sowie um Zusendung der Niederschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gronimus)

Anlagen:

- PIK- Positionspapier der Landwirtschaftskammer
- Kooperationsvereinbarung zwischen Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz.

**Hinweise zur Umsetzung von
Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen - PIK -
im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutz-
gesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2015
der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, März 2016**

Die neuen Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besonders die Umsetzung der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz machen es notwendig, die geforderte Berücksichtigung der Landwirtschaft zu konkretisieren. Daher soll in diesem Papier beschrieben werden, wie Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz insbesondere bei der Umsetzung der Eingriffsregelung eingebunden werden kann und wie und welche produktionsintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden können. Die praxisnahe Umsetzung der Eingriffsregelung soll in diesem Papier dargestellt werden.

Gliederung:

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **„Suchräume“**
3. **Beschreibung von produktionsintegrierten Maßnahmen**
4. **Das Verfahren der Eingriffsregelung**
5. **Umsetzungshinweise**

1. **Rechtsgrundlagen:**

- BNatschG
- LNatschG
- Einführungserlass des Umweltministerium vom 05.11.2015

(Die Gesetzestexte sind kursiv im Kasten dargestellt.)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Das BNatschG aus dem Jahr 2009 fordert eine stärkere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Aspekte bei der Umsetzung der Eingriffsregelung ein. Die wird u. a. in nachfolgenden Paragraphen geregelt.

§ 3 (3) BNatschG

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

§ 3 (4) BNatschG

Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 5 (1) BNatschG

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 15 (3) BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass:

- auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei Maßnahmen des Naturschutzes stärker Rücksicht genommen werden muss,
- bei Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind,
- besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind,
- vertraglichen Vereinbarungen ein besonderer Vorrang einzuräumen ist.

Landesnenschutzgesetz (LNatschG)

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz vom 15. Oktober 2015 wurde festgelegt, welche Kompensationsmaßnahmen vorrangig umzusetzen sind, welche Zielräume besonders berücksichtigt werden sollen und wie die Verwendung von Ersatzgeldern zu erfolgen hat. Die Umsetzung der Eingriffsregelung hat immer unter Beachtung agrarischer Belange zu erfolgen.

§ 7 (1) LNatschG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen durchzuführende zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG, auf Flächen in Natura 2000-Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Die in § 7 (1) LNatschG definierte Kulisse bedarf aus landwirtschaftlicher Sicht einer Konkretisierung:

- Es wird hervorgehoben, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen umzusetzen sind.
- Flächen der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie finden bei den Wasserkoooperationen und bei der freiwilligen Umsetzung von Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungskorridoren die Unterstützung der Landwirtschaft.
- Geschützte Flächen umfassen die Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dazu gehören auch Flächen im Nationalpark.
- Die genannten „Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen“ sind die in Flächennutzungsplänen integrierten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 5 (2), 10 BauGB).
- Eine Ausweisung rein nach Verfügbarkeit von Flächen durch z. B. die eingriffsverursachende Kommune entspricht in keinster Weise den naturschutzfachlichen als auch den agrarstrukturellen Anforderungen.

§ 7 (2) LNatschG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

§ 7 (3) Satz 2 und 3 LNatschG:

„Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

- 1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,*
- 2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,*
- 3. die Renaturierung von Gewässern,*
- 4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,*
- 5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,*
- 6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder*
- 7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.*

Mit der Beschreibung von Maßnahmen als Kompensation wird der Weg zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen konkretisiert (z. B. Ziffer 4 Entsiegelung). Gleichzeitig wird aufgezeigt, welche Ansatzpunkte es für Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) gibt, diese finden sich insbesondere in den Ziffern 1 und 2 und möglicherweise auch in den Ziffern 5 bis 7. Es ist das Ziel, durch Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (auch durch eine Bewirtschaftung) einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu leisten. Auf mögliche Produktionsintegrierte Maßnahmen, die den Anforderungen des § 7 (3) LNatschG entsprechen, wird im Kapitel 3 dieses Papiers eingegangen. Dabei wird auch Bezug genommen auf die besonderen Belange des Artenschutzes.

§ 7 (5) Satz 4 LNatschG

Die beteiligten Naturschutzbehörden sollen zusätzlich zu den in § 3 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (s. o.) genannten Dritten nach Möglichkeit auch Stiftungen mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen.

Hier wird das Verfahren bei Ersatzzahlungen geregelt, das im § 15 (6) BNatSchG seine Grundlage findet. Eine Berücksichtigung von anderen Stiftungen, insbesondere als Verantwortlicher der Maßnahme bzw. als Geschäftsbesorger zwischen einem Eingreifer und der Landwirtschaft als Ausführender von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen erfährt hier eine gesetzliche Grundlage. In der Begründung zum Landesnaturschutzgesetz wird dazu weiter ausgeführt:

„In der Erarbeitung und Durchführung von entsprechenden Naturschutzmaßnahmen können Dritte eingebunden werden. Dies können z. B. ein Landschaftspflegeverband, die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz oder sonstige Stellen oder Personen sein.“

Einführungserlass des Umweltministerium vom 05.11.2015

Die Zielausrichtung des § 7 LNatschG wird zusätzlich durch ein Schreiben des MULEWF präzisiert und gestützt. Dabei wird auch Bezug genommen auf das Außer-Kraft-Treten der Ausgleichszahlungsverordnung (AusglV) und – ohne konkret genannt zu werden – der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen vom 19.12.2006 sowie die Ausgleichszahlungsverordnung.

Eine ökologische Aufwertung bestehender Waldbestände erfolgt „z. B. durch Wiedervernässung von Quell- und Sumpfstandorten“ und Maßnahmen „gemäß dem Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (BAT- Konzept)“.

Für eine Kompensation sind vorrangig produktionsintegrierte Maßnahmen i. S. v. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu realisieren.

Diese werden im Regelfall von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam entwickelt. Andere als die gesetzlich vorrangigen Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.

Der Vorrang von produktionsintegrierten Maßnahmen wird durch die Formulierung im Einführungserlass hervorgehoben. Es ist erklärter Wille, von Seiten der Gesetzgebung den produktionsintegrierten Maßnahmen ab sofort einen Vorrang einzuräumen.

Weiterhin wird deutlich, dass produktionsintegrierte Maßnahmen nicht von einem Eingriffsverursacher und einem planenden Büro beschrieben und der Landwirtschaft vorgegeben werden dürfen, sondern dass diese von Anfang an gemeinsam entwickelt werden müssen. Auf weitere Ausführungen und verbindliche Anweisungen im Einführungserlass des Umweltministeriums von 05.11.2015 zu den Ersatzzahlungen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

2. „Suchräume“

Eine Besonderheit des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes ist die Konkretisierung der Räume für Kompensationsmaßnahmen. Dabei stehen neben der Formulierung im Gesetz (... werden festgelegt ...) die Ausführungen im Einführungserlass des Umweltministeriums (... sind vorrangig durchzuführen.), bzw. eine mögliche Ausnahme: „Andere Kompensationsmaßnahmen dürfen ausnahmsweise dann festgesetzt werden, wenn dargelegt werden kann, dass keine der gesetzlich vorrangigen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden kann. Hierzu bedarf es eines ausführlich begründeten Antrages und der vorherigen Zustimmung der Oberen Na-

turschutzbehörde.“ Eine weitere Ausnahme ergibt sich durch den letzten Satz des § 7(1) LNatschG, wonach neben den genannten Räumen „auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht kommen“.

Allgemeine Anforderungen

Das Ministerium führt in seinem Einführungserlass vom 05.11.2015 aus, dass „andere als die gesetzlich vorrangigen Maßnahmen grundsätzlich unzulässig sind. Andere Kompensationsmaßnahmen dürfen ausnahmsweise dann festgesetzt werden, wenn dargelegt werden kann, dass keine der gesetzlich vorrangigen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden kann. Dazu bedarf es eines ausführlich begründeten Antrages und der vorherigen Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde.“ In der Begründung ist in allen Fällen auch auf landwirtschaftliche Gesichtspunkte einzugehen, die Ausnahme ist streng auszulegen, ansonsten würde das eigentliche Ziel, Maßnahmen und Zielkulissen gezielt für produktionsintegrierte Maßnahmen zu nutzen, verfehlt.

Neben der naturschutzfachlichen Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörden sind die agrarstrukturellen Belange durch die Landwirtschaftskammer zu prüfen.

Bei Kompensationsmaßnahmen eines privaten Eingriffverursachers, z. B. bei privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich ist nach wie vor eine unmittelbare Eingrünung des Bauvorhabens zur Kompensation des Landschaftsbildes erforderlich. Dies gehört zu den erforderlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Hierfür ist eine direkte Ansprache der Suchkulisse nach § 7 (1) nicht erforderlich. In solchen Fällen ist eine multifunktionale Nutzung der Randeingrünung für die gesamte Kompensation anzustreben.

Bei der Auswahl der Räume für Kompensationsmaßnahmen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes auch Maßnahmen zum Artenschutz in die Kompensation integriert werden.

Insbesondere sind vor allem auch die Grünlandstandorte für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Dabei stellt die Aufwertung und der Erhalt von umweltsensiblen Grünland (hier insbesondere die LRT 6510 und LRT 6520) eine solche Maßnahme dar.

Besonders sollten auch Dauergrünlandflächen berücksichtigt werden, die eine besondere Funktion für die dort wertgebenden Arten aufweisen (Rast, Nahrungs- oder Bruthabitat). Ausdrücklich kann sich dies auch auf extrem intensive und kurzrasige Grünlandtypen (z. B. Rast- und Nahrungshabitat) beziehen.

Eine grundsätzliche Eignung aller Flächen in den gesetzlich beschriebenen Kulissen in § 7 (1) LNatschG als geeigneter Standort für Kompensationsmaßnahmen ist nicht gegeben, soweit im Vorfeld kein Einvernehmen mit der Landwirtschaft hergestellt wurde.

Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es für die einzelnen Räume nachfolgende Hinweise für eine Konkretisierung.

Natura 2000 Gebiete

Für die Natura 2000 Gebiete werden derzeit die Bewirtschaftungspläne erstellt. Dabei wird nach Auffassung der Landwirtschaft deutlich, dass es im Offenland zwei Arten von Räumen gibt, bei denen ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Zum einen ist die Realisierung der Erhaltungsziele oft nur unter Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Dies betrifft z. B. die Flächen des Obstbaus und des Weinbaus, aber auch Flächen in der offenen Agrarlandschaft mit z. T. intensiver ackerbaulicher Nutzung sowie Flächen, die auf den Mittelgebirgsstandorten wertvolle Dauergrünlandstandorte repräsentieren.

Zum anderen zeigen die Bewirtschaftungspläne auf, dass es besondere "Hot-Spots" gibt, bei denen eine Gefährdung der Erhaltungsziele erwartet wird und wo sich ein dringender Handlungsbedarf abzeichnet.

Soweit in den landwirtschaftlich genutzten Räumen und auf den Flächen der genannten "Hot-Spots" die Landwirtschaft als Partner für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Frage kommt, sind diese Flächen vorrangig als Fläche für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Soweit für die Erhaltungsziele Flächen weiterhin in einer landwirtschaftlichen Nutzung gehalten werden **müssen (!)** ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierfür die dauerhafte Nutzung als Kompensationsmaßnahme in Frage kommt

Flächen der Wasserrahmenrichtlinie

Ziel der Landwirtschaft ist es, bei den Gewässerrandstreifen einen Entzug von Eigentum zu vermeiden. Freiwillige und dauerhafte Maßnahmen auf vertraglicher Basis, die unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer bei der Konzepterstellung entstanden sind, finden die Unterstützung der Landwirtschaft.

Neben dem Schutz und der Entwicklung der Oberflächengewässer steht auch der Schutz des Grundwassers im Fokus der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist zu prüfen, ob in diesen Zielräumen der Wasserrahmenrichtlinie durch Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes möglich ist. In Zusammenarbeit mit der Wasserschutzberatung des Landes Rheinland-Pfalz sollten entsprechende Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden.

Geschützte Flächen

Zu dieser Zielkulisse gehören alle Schutzgebiete, auch Flächen im Nationalpark und in allen anderen Schutzgebieten, auch wenn sie sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Aufwertungs- und insbesondere Pflegemaßnahmen kommen hier eine besondere Bedeutung zu.

Über die Biotopbetreuung des Landes stehen hierzu vielerorts nur unzureichende finanzielle Mittel bereit. Führen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Schutzgebieten zu einem dauerhaften Erhalt und einer Aufwertung von Flächen, sind diese Maßnahmen als Kompensation festzusetzen. Solche Maßnahmen sind vorran-

gig zu nutzen, bevor anderenorts Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Pflege der Flächen kann in den meisten Fällen durch Kooperation mit der örtlichen Landwirtschaft bzw. über die Stiftung Kulturlandschaft erfolgen. Zu den möglichen Maßnahmen gehört auch die Entsiegelung von Flächen.

Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen

Hierzu wurde bereits ausgeführt, in welcher Form eine landwirtschaftliche Abstimmung und Integration im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich ist. Nach Auffassung der Landwirtschaft ist es nicht zulässig, allein die Darstellung in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen als Basis für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Die Vorgabe in dem Schreiben des Ministeriums, dass „Maßnahmen von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam zu entwickeln sind“, steht anderen Planungsschritten entgegen. Hier wird die konkrete Berücksichtigung des § 15 (3) BNatschG möglich.

3. Beschreibung von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK)

Die nach Landesnaturschutzgesetz (§ 7 (3), 1 LNatschG) vorrangig umzusetzenden produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen werden aus Sicht der Landwirtschaft wie folgt definiert.

Fallgruppe 1

Alle ökologischen Aufwertungsmaßnahmen in der Fläche, welche in/mit landwirtschaftlichen Kulturen mit Bodenertragsnutzung erfolgen, die sich dem Frucht- und Kulturartenschlüssel der Agrarförderung (EU/GAP) zuordnen lassen und prämienerberechtigt sind. Es werden keine öffentlichen Mittel für die Maßnahme eingesetzt.

Bei allen Maßnahmen der Fallgruppe 1 muss für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine dauerhafte Aufwertung erreicht werden. Mögliche Maßnahmen sind:

- Lichtstreifen.
 - o Verschließen von mindestens zwei Drillreihen bei der Aussaat.
- Doppelter Reihenabstand.
- Fahrspur an Fahrspur.
- Reduzierte Aussaatstärke.
- Kornstreifen.
 - o Ernteverzicht von 2 - 5 Kornreihen/meist im Verbund mit Stoppelbrache.
- Stoppelbrache.
- Grünlandbewirtschaftung.
 - o Artenschutzrelevante Bewirtschaftung (Rast-, Brut-, Nahrungshabitat), welche ausdrücklich auch eine sehr intensive Grünlandnutzung beinhalten kann (Rastgebiete von Kiebitz, Mornell- oder Goldregenpfeiffer).
 - o Belassen von Altgrasstreifen.
 - o Artangepasste Mahdtermine (Brut-, Setzzeiten, wirtspflanzenspezifisch).
 - o Erhalt und Pflege von umweltsensiblen Dauergrünland (LRT 6510 und LRT 6520).
 - o Sicherung und Pflege durch nachhaltige, extensive Beweidungs- oder Mahdformen.

- Ökolandbau.
- Zwischenfruchtanbau.
- Einsaatbrache
 - o Einsaat mit Kulturpflanzen konventionell oder in verminderter Aussaatstärke/Kein PSM/Keine Düngung.
- Streuobst/Halbstamm- und Intensivobstanlagen.
 - o In Gebieten mit artspezifischer Adaption (Wiedehopf, Wendehals) an den Obstbau/Neuanlagen in jeglicher Ausgestaltung und Form.
- Zeilenbegrünung.
 - o Ohne besondere Anforderung an die Begrünung im Obst- bzw. Weinbau.
- Untersaaten.
- Selektiver Herbizideinsatz.
 - o Auf Teilflächen oder ganzen Parzellen.
- Reduzierte Düngung.
- Bewirtschaftungsgassen.
- Fruchtfolgeerweiterung/Sommerung.
- Acker in Grünland.
- Freistellung mit Offenhaltung.
 - o Rodung und weinbauliche Nutzung auf ehemaligen Weinbergbrachen.
- Steillagenweinbau.
 - o Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung des Steillagenweinbaus.
- Wiederherstellung und Erhalt von Wiesenbewässerungssystemen.
- Reduzierte Bodenbearbeitung.
- Mechanische Unkrautbekämpfung.
 - o Weinbau
 - o Obstbau
- Strukturierter Weinberg.
 - o Lesesteinhaufen/Nisthilfen/Blühflächen.
- Artenreicher Weinberg Flora.
 - o Nachweis von Weinberggeophyten wie Traubenhyazinthe, Weinbergs-Lauch, Wilde Tulpe, etc.
- Artenreicher Weinberg Fauna.
 - o Nachweis von Apollofalter, Smaragdeidechse, Zippammer, etc.

Fallgruppe 2

Maßnahmen ohne landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung bis zu einem Flächenanteil von 5 % der Betriebsfläche unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Auch bei PIK der Fallgruppe 2 muss für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine dauerhafte Aufwertung erreicht werden. Im Gegensatz zur Fallgruppe 1 werden mit den hier exemplarisch aufgeführten Maßnahmen keine eigentlich auf Bodenertragsnutzung abzielenden Maßnahmen aufgeführt. Die Zielerreichung wird hierbei ausschließlich durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht und ist in einer strengeren Definition eher als „Betriebsintegrierbare Kompensationsmaßnahmen“ (BIK) anzusehen.

Mögliche Maßnahmen der Fallgruppe 2 sind:

- Dauerbrache.
- Schwarzbrache.
- Blühflächen.
 - o Teilbereiche oder ganze Parzellen.
- Artenschutzmaßnahmen im Offenland.
 - o Lerchenfenster.
 - o Ortolanfenster.
 - o Kiebitzblänken, Kiebitzinseln.
- Anlage von Ansitzwarten, Nistkästen, etc.
- Uferrandstreifen.
- Windschutzstreifen.
 - o Lineare Baum-, Strauchpflanzungen auf Acker oder Grünland.
- Strukturanreicherung
 - o Sämtliche strukturverbessernde Maßnahmen durch Strauch- oder Baumpflanzungen auf Acker oder Grünland.
- Lesesteinhaufen.
- Trockenmauer.
 - o Erhalt und Wiederaufbau.

Rotation

Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung von PIK besteht in der nicht an einen ständigen Standort gebundene Maßnahme, bei der also die Maßnahme (jährlich) zwischen verschiedenen Flächen rotieren kann. Folgende Voraussetzungen müssen für rotierende Kompensationsmaßnahmen erfüllt sein:

- regelmäßiger Neuanfall führt zu keinem ökologischen Wertverlust (Blühstreifen; Lerchenfenster, Hamsterstreifen, Ackerbrachen),
- nicht geeignet bei Streuobst oder Grünlandextensivierungen,
- nur für einen abgegrenzten Bereich möglich, der die naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Kompensation erfüllt (z. B. in einer bestimmten Gebietskulisse oder in einem bestimmten Naturraum, wie Natura 2000 mit bestimmten Empfehlungen des Bewirtschaftungsplans),
- eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) einer „Referenzfläche“ kann notwendig sein,
- soweit die in der Begründung zum LNatschG aufgeführten Landespflegeverbände oder eine Stiftung die vertragliche Sicherung von Kompensationsflächen übernimmt, entfällt die dingliche Sicherung über eine Dienstbarkeit.

4. Das Verfahren der Eingriffsregelung

Durch die klaren Vorgaben aus dem BNatschG, dem LNatschG und den Hinweisen aus dem Umweltministerium, die Belange der Landwirtschaft bei der Umsetzung der Eingriffsregelung angemessen und umfassen zu berücksichtigen ergeben sich neue zwingend zu berücksichtigende Verfahrensschritte:

1. Der Planer beschreibt einen Eingriff mit seinen Dimensionen für Boden, Wasser, Klima, Biotop und Landschaftsbild.

2. Zusätzlich werden mögliche Betroffenheiten von Schutzgebieten und des Artenschutzes dokumentiert.
3. Beauftragtes Planungsbüro erstellt im Verfahren einen Fachbeitrag Naturschutz/Umweltbericht und beschreibt mögliche Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete. Vorhandene Daten und Informationen sind auszuwerten, die die möglichen „Suchräume“ konkretisieren. Dabei werden vorrangig die Möglichkeiten zur Realisierung von Produktionsintegrierten Maßnahmen geprüft.
4. Die in den Suchräumen geplanten Maßnahmen sind mit der LWK auf ihre Umsetzbarkeit abzustimmen. Erst danach wird das offizielle Anhörverfahren nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen eingeleitet.
5. Bei interessierten Partnern aus der Landwirtschaft skizziert das beauftragte Planungsbüro gemeinsam mit den Landwirten und unter Einbindung eines Kooperationspartners (dies können landwirtschaftlich getragene Kulturlandstiftungen, Ökokontoanbieter oder Landschaftspflegeverbände sein) ein Kompensationskonzept.

5. Umsetzungshinweise

- **Ersatzzahlungen**
Das Instrument der Ersatzzahlungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Der Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen und die Herausnahme von Flächen aus der Produktion sollten grundsätzlich unterbleiben. Entsprechend der Vorgaben des BNatschG und LNatschG sind bei der Verwendung der Ersatzgelder die Belange der Landwirtschaft im gleichen Maße zu berücksichtigen wie bei der „normalen“ Umsetzung der Eingriffsregelung. Dazu sind zur Schaffung einer höheren Transparenz die beantragten Projekte vor Ort mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand abzustimmen.

- **Artenschutz**
Insbesondere Maßnahmen für den Artenschutz, die im Vorfeld eines Eingriffs zu realisieren sind und ihre Lebensraum- oder Habitatfunktion bereits erfüllen müssen (CEF-Maßnahmen), können als PIK-Maßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund der kurzen Herstellungszeit und der schnellen Funktionsfähigkeit der PIK, sind diese gerade beim Artenschutz ebenfalls mit Vorrang einzusetzen.

Weitergehende Anforderungen des Artenschutzes sollten grundsätzlich in die übrigen Kompensationsmaßnahmen integriert werden, um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Die für Kompensationsmaßnahmen vorgeschriebene Berücksichtigung agrarstrukturelle Belange sollte in vollem Umfang auch für Maßnahmen des Artenschutzes angewandt werden.

- **Ökokonto**
Ein Ökokonto stellt rechtlich eine bereits im Vorfeld eines Eingriffs umgesetzte Maßnahme zur späteren Anrechnung für eine Kompensation dar. Ein Ökokonto ist somit eine Bestandsfläche und kein Suchraum mehr.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es erforderlich, alle Rahmenbedingung zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen (§ 15 (3) BNatschG), (Entwicklung der Maßnahme mit den Bewirtschaftern), auch bei der Einbuchung in ein Ökokonto zu beachten.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.,
Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg,
vertreten durch den Landesvorsitzenden und den Hauptgeschäftsführer
und

der **Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz**
Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
gemeinsam als Kooperationspartner bezeichnet.

1. Präambel

Parallel zu dem ungebrochen hohen Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Infrastrukturplanungen steigen die Nutzungsinteressen diverser Raumnutzer. Als ein Beispiel können die Rohstoffe gewinnenden Unternehmen gesehen werden, die auf Flächen angewiesen sind, die hochwertige Rohstoffe, wie Ton, Sand, Kies und verschiedene Hartgesteine beinhalten.

Nach der erfolgten Rohstoffgewinnung und der vorgeschriebenen Rekultivierung bzw. Renaturierung entstehen überformte Landschaftsteile, die anschließend zu einem großen Teil naturschutzfachlich wertvolle Biotope darstellen.

In den meisten Fällen ist dieser häufigen Standortentwicklung ein Entzug land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen vorausgegangen und bei einer Nachnutzung in Gestalt eines Biotops erfolgt zukünftig häufig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr. Als Bewirtschafter (Eigentümer und Pächter) sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe jedoch auf die Flächen als wertvolle Produktionsgrundlage ebenso angewiesen, wie die Unternehmen der Rohstoffindustrie.

Gemäß ihrer Satzung setzt sich die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz für den Erhalt der Rheinland-Pfälzischen Kulturlandschaften ein und trägt zu ihrer nachhaltigen Entwicklung bei..

Gemäß seiner Satzung vertritt vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. die Interessen der rohstoffgewinnenden Unternehmen im nordwestdeutschen Raum.

Aus den vorgenannten Gründen vereinbaren vero und die Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz die nachstehende Kooperation, um den verantwortungsvollen Umgang mit der wertvollen Ressource Fläche im gesamtgesellschaftlichen Auftrag weiter voranzubringen. Neben einem vorausschauenden Flächenmanagement bieten sich hierfür weitere, gemeinsam getragene Entwicklungsfelder der Nachnutzung und des Kompensationsmanagements an.

Gemeinsame Veranstaltungen, wie Fachtagungen oder Exkursionen sollen die kooperative Zusammenarbeit beider Institutionen abrunden und dazu dienen, das gegenseitige Verständnis und das Vertrauen in die jeweilige Unternehmenschaft hineinzutragen und weiterzuentwickeln.

2. Arbeitsfelder der Kooperation

Die Kooperationspartner werden in folgenden Arbeitsfeldern im Rahmen ihrer Aufgaben und der von ihnen zu erbringenden Leistungen zusammenarbeiten:

1. **Flächenmanagement** in Abstimmung mit den Planungs- und Genehmigungsbehörden, zwecks Erarbeitung von Art und Umfang der benötigten Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung durch die Stiftung.
2. **Nachnutzungskonzepte**, welche die Folgenutzung der Gewinnungsflächen auch in den Randbereichen durch weitere Nutzungsinteressenten, wie z.B. der Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei, Schäferei und Imkerei sowie weiterer Nutzer ermöglichen.
3. **Kompensationsmanagement** in Abstimmung mit den zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden, inkl. Planung, Anlage, Entwicklung, Monitoring unter Beachtung der Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG oder Ersatzgeldkonzepte.
4. **Informationsaustausch**, u.a. bei Gesetzesnovellen und landes- und regionalplanerischen Verfahren.
5. **Informationsveranstaltungen** und Begehungen zu gemeinsamen Themenbereichen, um das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Interessen zu schärfen.

3. Umfang der Kooperation / Finanzierung

Der Umfang der Kooperation ist von den finanziellen Möglichkeiten, dem Auftragsvolumen der Dienstleistungen und dem verfügbaren Personal der Kooperationspartner abhängig. Die Kooperation erfolgt im vorgegebenen rechtlichen Rahmen und unter Beachtung hausinterner Regelungen.

Grundsätzlich trägt jeder Kooperationspartner die auf seiner Seite anfallenden Kosten. Davon abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. Gemeinsame Kosten werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall anteilig getragen. Insbesondere Leistungen gegenüber Dritten sind gesondert zu vergüten.

4. Urheberrechte und Veröffentlichungen

Soweit im Einzelfall durch die Parteien nicht anders vereinbart, stehen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte dem Kooperationspartner zu, der bzw. dessen Beschäftigte als Urheber nach den gesetzlichen Vorschriften anzusehen ist bzw. sind.

Ergebnisse, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit bei einem der Kooperationspartner anfallen, stehen dem anderen Kooperationspartner für seine weitere Arbeit im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts zur Verfügung. Zusammen erzielte Ergebnisse stehen den Kooperationspartnern gemeinsam zu und sollen ebenso, wie gemeinsame Vorhaben der Kooperationspartner, gemeinsam veröffentlicht werden.

5. Umsetzung der Kooperation

Verträge, die den jeweils anderen Kooperationspartner im Rahmen dieser Vereinbarung rechtlich verpflichten, können nur bei vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Partners abgeschlossen werden.

Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, erfolgt eine Besprechung zur Koordination und Durchführung gemeinsamer Projekte und zur zugrunde liegenden Kooperationsvereinbarung. Themen sind die erzielten Ergebnisse, die Vereinbarung zukünftiger Arbeitsfelder, die Abstimmung der jeweiligen Zuständigkeiten, sowie die Erörterung der Ausgewogenheit.

Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass sie in den jeweiligen Fachkreisen für ihre Kooperation und ihre gemeinsamen Angebote positiv werben

6. Haftung / Verschwiegenheit

Die Kooperationspartner haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Beschäftigte der Kooperationspartner. Die Kooperationspartner und ihre Beschäftigten werden alle internen Angelegenheiten des jeweiligen anderen Partners, die ihnen bekannt werden, vertraulich behandeln.

7. Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung ist unbefristet. Sie kann jedoch von jedem Kooperationspartner durch schriftliche Anzeige gegenüber dem anderen Teil mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beendet werden.

8. Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 04.07.2017 in Kraft.
Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Andere, als in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen, bestehen nicht.

Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rhein-
land-Pfalz

Koblenz, den 04.07.2017



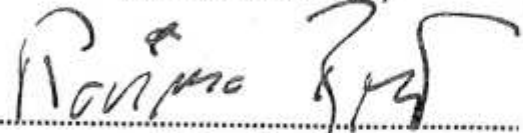
Rudolf Schneichel
(Vorstandsvorsitzender)

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Koblenz, den 04.07.2017



Thilo Juchem
(Landesvorsitzender)



Raimo Bengler
(Hauptgeschäftsführer)



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Abteilung 3 / Bergbau
Herrn Dr. Ziesner

Im Hause

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

06.12.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3365-0434-17/V3 Dr. Zo, Dr. Kä, Weh, kp/pb	15.11.2017 Qs5-P-10/17-003	Ulrike.Zollfrank@lgb-rlp.de Thomas.Kaercher@lgb-rlp.de	06131 9254-272 06131 9254-305

**Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des bestehenden Quarzsand-
tagebaus "Pfadt", Kreis Germersheim, Gemarkung Leimersheim;
Antragsteller: Pfadt GmbH, Waldstraße 3 - 5, 76774 Leimersheim**

Sehr geehrter Herr Dr. Ziesner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Aus geowissenschaftlicher Sicht werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Boden:

Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) sollte gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Abschnitt 7.4 „Bodenabtrag und Bodenlagerung“ behandelt werden.

Bei der Rekultivierung der für die landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Fläche ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Da die natürlichen Bodenverhältnisse im Abbaubereich nicht ausreichend dokumentiert sind (es existiert keine großmaßstäbige Bodenkarte), sind hierbei die Bodenverhältnisse vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen der näheren Umgebung als Qualitätsziel heranzuziehen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenverhältnisse können Daten der landwirtschaftlichen Bodenschätzung in Verbindung mit bodenkundlichen Unterlagen des





LGB's herangezogen werden. In die Planung und Ausführung der Rekultivierungsarbeiten sollte ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde eingebunden werden.

Hydrogeologie:

Zur Niederschrift zum Scopingtermin für das Planfeststellungsverfahren "Erweiterung Quarz-Tagebau Pfadt" werden aus hydrogeologischer keine Einwände bzw. Ergänzungen gesehen.

Ingenieurgeologie:

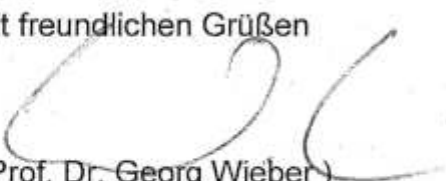
Im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Vorsorglich empfehlen wir für das nachfolgende Hauptbetriebsplanverfahren einen geotechnischen Sachverständigen einzubeziehen. Der Abbau ist so zu planen, dass eine ausreichende Standsicherheit der entstehenden Böschungen gewährleistet ist. Insofern wird die Angabe zum Scoping-Termin (sonstige Anforderungen) bestätigt, wonach u.a. ein Fachgutachten zur Standsicherheit vorgesehen ist.

Rohstoffgeologie:

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände, sofern externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Rohstoff-sicherungsflächen laut gültigem RROP liegen.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

Anlage(n): - Kostenblatt – zu ihrer weiteren Verwendung

Interner Hinweis:

Kosten Geologischer Dienst: 131,84 €